

# ZH\_OBERGERICHT PA230003 vom 8. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PA230003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA230003)

FR: ZH\_OBERGERICHT PA230003 du 8 février 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT PA230003 del 8 febbraio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdeführerin wurde am 2. Januar 2023 im Sinne einer ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung in die psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) eingewiesen (act. 5/2-3). Hiergegen erhob sie am 4. bzw.

### E. 5

Januar 2023 beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich (fortan Vorinstanz) Beschwerde. Mit Verfügung vom 5. Januar 2023 setzte die Vorinstanz die Anhörung / Hauptverhandlung auf den 10. Januar 2023 an, holte weitere Unterlagen von der Klinik ein und bestellte Dr. med. B.\_\_\_\_\_ als Gutachter (act. 2). Nach Eingang der Unterlagen weitete sie das Prozessthema mit Verfügung vom 9. Januar 2023 auf die Zwangsmedikation aus und traf entsprechende Anordnungen (act. 6). Anlässlich der Verhandlung vom 10. Januar 2023 zog die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde zurück (Prot. I S. 31), woraufhin die Vorinstanz das Verfahren mit Verfügung vom 10. Januar 2023 abschrieb (act. 12). 2. Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde an die Kammer und wehrt sich gegen die fürsorgerische Unterbringung. Weiter gab sie die Telefonnummer einer Zeugin bekannt (act. 13). 3. Zieht eine Partei ihre Beschwerde zurück, so ist das Rechtsmittelverfahren abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO). Dies hat die Vorinstanz mit ihrer Verfügung vom 10. Januar 2023 gemacht. Formelle und materielle Einwendungen gegen die Wirksamkeit des Dispositionsakts, hier der Rückzugserklärung, sind mit dem Rechtsmittel der Revision bei der betreffenden Instanz und nicht mit Beschwerde geltend zu machen (BGer 5A\_425/2020 und BGer 5A\_435/2020 je vom 15. Dezember 2022 E. 2.7.2.). Die Kammer kann solche Beanstandungen demnach nicht überprüfen, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Die Eingabe der Beschwerdeführerin ist an die psychiatrische Universitätsklinik Zürich zur Behandlung als Entlassungsgesuch weiterzuleiten. 4. Umstände halber sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben und keine Prozessentschädigungen zuzusprechen.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.